



Satzung

der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG) Landesverband Bayern e.V.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (**DPoIG**), Landesverband Bayern e.V., ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von
 - a) Beschäftigten, Versorgungsempfängern und Rentnern der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Freistaat Bayern
 - b) Fördermitgliedern.
- (2) Der Landesverband ist Fachgewerkschaft im Bayerischen Beamtenbund e.V. im DBB und als Mitgliedsverband der **DPoIG**-Bundesorganisation Mitglied in der DBB Tarifunion.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München und unterhält dort seine Landesgeschäftsstelle. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist:
 - a) die Wahrung der sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Polizeibeschäftigten und der Abschluss von Tarifverträgen unter Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts,
 - b) Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,
 - c) unentgeltliche Beratung und Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen einer gesonderten Rechtschutzordnung,
 - d) Gewährung von Unterstützungsbeihilfen in besonderen Notlagen, insbesondere an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder nach eigenen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeihilfe besteht nicht.
 - e) Pflege des Gemeinschaftsgeistes,
 - f) Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretungen; Schulung und Unterstützung der Personalräte.
- (2) Der Landesverband steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Der Landesverband verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (4) Zur Verwirklichung seiner Forderungen wird der Landesverband alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die in § 1 Abs. 1 genannten Personen und hinterbliebene Ehegatten von Mitgliedern werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft und der Aushändigung der Satzung ist die Aufnahme in den Landesverband vollzogen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung steht dem Bewerber die Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Hauptvorstand zu.
- (4) Personen, die das Erreichen der Verbandsziele besonders unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1) hat das Recht

- a) den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, arbeitsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der gewerkschaftspolitischen Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 - c) auf Information durch Zustellung des **DPoIG**-Fachorgans,
 - d) der Nutzung der Sozial- und Unterstützungseinrichtungen der **DPoIG** und ihrer Dachverbände,
 - e) auf Inanspruchnahme der gruppenvertraglich garantierten sozialen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) für die Ziele des Landesverbandes einzutreten, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten,
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag mittels Einzugsermächtigung zu entrichten sowie Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft, auf die Höhe der Beitragsleistung oder auf die Zugehörigkeit zu einem Kreisverband von Einfluss sind, unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.
- (3) Bestehen auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, kann der Vorstand in angemessener Frist prüfen, ob ein Ausschlussverfahren gemäß § 5 Abs. 3 einzuleiten ist. Diese Prüfung darf in der Regel nicht mehr als zwei Monate dauern. Bis zur Entscheidung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens verliert das Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. In dieser Zeit darf es Ämter auf Landesverbands-, Bezirksverbands- und Kreisebene nicht ausüben und ist in diese nicht wählbar. Der Vorstand hat das Mitglied über die geplante Einleitung eines Ausschlussverfahrens und das dadurch bewirkte Ruhen der Mitgliedschaftsrechte zu informieren und ihm vor seiner Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschließung
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt hat mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahresschluss zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- a) das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag nicht bezahlt oder
 - b) das Mitglied den Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt, insbesondere nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht, oder
 - c) es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, dessen Ansehen oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von vier Wochen an den Hauptvorstand zu. Der Hauptvorstand hat hierüber in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (5) Durch Austritt oder durch Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis sowie gewerkschaftseigene Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Durch Austritt oder durch Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht auf Landesverbands-, Bezirksverbands- und Kreisebene ausgeschlossen. Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zu Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landeskongress festgesetzt. Der Landesvorstand legt bei den linearen Erhöhungen die Höhe, jedoch prozentual nicht mehr als den jeweiligen Tarif-/Besoldungsabschluss fest. Der Landesvorstand kann Beitragsänderungen während zeitlich begrenzter Werbeaktionen und der Dauer der Polizeiausbildung gewähren.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er wird monatlich zum Monatsbeginn im Einzugsverfahren abgebucht. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Beitrittsmonats.

- (3) Für die Aufgaben der Bezirks- und Kreisverbände werden aus dem Beitragsaufkommen die erforderlichen Beiträge gewährt, deren Höhe der Hauptvorstand bestimmt.

3. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 7 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in die Bezirksverbände. Die Gliederung und Bezeichnung wird durch den Landeshauptvorstand festgelegt. Die örtlichen Organisationsbereiche der Bezirksverbände decken sich grundsätzlich mit denen der Präsidien.
- (2) Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände und Obmannschaften. Deren jeweiliger örtlicher Zuständigkeitsbereich und die Bezeichnung werden durch den Hauptvorstand des betreffenden Bezirksverbands festgelegt.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landeskongress
- b) der Hauptvorstand
- c) der Vorstand.

§ 9 Der Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der **DPoIG**, Landesverband Bayern. Er wird alle fünf Jahre von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen.
- Ein außerordentlicher Landeskongress ist mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Hauptvorstand oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich fordert. Der nächste ordentliche Landeskongress findet fünf Jahre nach einem außerordentlichen Landeskongress statt, es sei denn, der außerordentliche Landeskongress legt eine kürzere Zeitfolge fest.
- (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen:
- a) aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) aus 220 Delegierten der Bezirksverbände. Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Bezirksverbände erfolgt proportional zu deren Mitgliedszahl. Für die Ermittlung der Delegiertenverteilung ist die Mitgliedszahl am ersten Tag des Monats maßgebend, der ein halbes Jahr vor Beginn des Landeskongresses liegt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.
- (3) Dem Landeskongress obliegt:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der weiteren Hauptvorstandsmitglieder,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 19 Abs. 4,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Resolutionen,
 - h) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Soweit diesen Sitz und Stimme in Organen verliehen wird, berührt dies Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 nicht.
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Landesverbandes.
- (4) Anträge zum Landeskongress können vom Vorstand, vom Hauptvorstand und von dessen unter § 10 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f, g und i genannten Mitgliedern sowie von den Bezirksverbänden gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens vier Wochen vor der Tagung eingereicht werden. Diese Termine gelten auch für Beschwerden an den Landeskongress. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landeskongress. Satzungsändernde Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens acht Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen vor der Tagung eingereicht werden.
- (5) Der Landeskongress fasst seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit,

zur Auflösung des Landesverbandes eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten erforderlich.

- (6) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (7) Über die Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Bei der Wahl der/des Vorsitzenden ist im 1. Wahlgang der-/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereint. Erreicht kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. In diesem ist der-/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist dieser zweimal zu wiederholen. Danach entscheidet das vom ältesten anwesenden Ehrenmitglied des Landesverbandes zu ziehende Los. Ist kein Ehrenmitglied anwesend bestimmt der Versammlungsleiter, wer das Los zieht.
- (9) Die Wahl der/des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, der/des Landesbeauftragten „JUNGE POLIZEI“, der/des Landesbeauftragten für Frauen und Familienangelegenheiten, der/des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der/des Tarifbeauftragten und der/des Landesbeauftragten für Seniorinnen und Senioren erfolgt in getrennten Wahlgängen nach den in § 9 Abs. 8 dargestellten Grundsätzen.
- (10) Die drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. c werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem im 1. Wahlgang diejenigen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt sind, die mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, treten die verbleibenden Kandidaten in einem zweiten Wahlgang an. In diesem sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist dieser zweimal zu wiederholen. Danach entscheidet das vom ältesten anwesenden Ehrenmitglied des Landesverbandes zu ziehende Los. Ist kein Ehrenmitglied anwesend bestimmt der Versammlungsleiter, wer das Los zieht
- (11) Die vier weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d werden in einem Wahlgang gewählt. § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (12) Die vier weiteren Mitglieder des Hauptvorstandes gem. § 10 Buchst. h werden in einem Wahlgang nach den Vorgaben in § 9 Abs. 10 gewählt. Die beiden Rechnungsprüfer gem. § 19 Abs. 1 werden in einem Wahlgang gemäß den Vorgaben in § 9 Abs. 10 gewählt.
- (13) Für alle Wahlen nach dieser Satzung gilt, dass bei Nichtannahme der Wahl durch den Gewählten, der Kandidat mit der jeweils nächsthöheren Stimmzahl zu fragen ist, ob er die Wahl annimmt.

§ 10 Der Hauptvorstand

- (1) Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Beauftragte,
 - c) der/die Landesbeauftragte „JUNGE POLIZEI“,
 - d) der/die Landesbeauftragte für Frauen und Familienangelegenheiten,
 - e) der/die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
 - f) der/die Tarifbeauftragte,
 - g) der/die Landesbeauftragte für Seniorinnen und Senioren,
 - h) vier weitere Mitglieder,
 - i) die Vorsitzenden der nach § 10 Abs. 5 Buchst. c eingesetzten ständigen Kommissionen,
 - j) Ehreuvorsitzende.Ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft kann zu den Hauptvorstandssitzungen kooptiert werden.
- (2) Die unter a, c, d, e, f, g und h genannten Hauptvorstandsmitglieder werden vom Landeskongress auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand satzungsgemäß gewählt ist. Die unter § 10 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f, **g und i** genannten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall von einer/einem Beauftragten bzw. Kommissionsmitglied vertreten lassen.
- (3) Der Hauptvorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter im Amt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn es ein Drittel der Hauptvorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche, schriftlich einberufen. Anträge an den Hauptvorstand können unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen stellen: die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Bezirksverbände und die Kreisverbände. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Hauptvorstand.

- (4) Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, soweit kein stimmberechtigtes Hauptvorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Dem Hauptvorstand obliegt:
- a) Die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Einsetzen von ständigen Kommissionen, insbesondere für Kriminalpolizei, Organisation/Dienstbetrieb und Tarifbereich,
 - d) Einsetzen von Arbeitskreisen und Ausschüssen
 - e) Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer des Hauptvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien für Unterstützungsbeihilfen,
 - g) Festlegung der Zuwendungen an die Bezirks- und Kreisverbände nach § 6 Abs. 3 (Kopfanteile),
 - h) Satzungsänderungen - abweichend von § 9 Abs. 3 Buchstabe i) - in dringenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit,
 - i) Einstellung, Entlassung und Festlegung der Bruttovergütungen hauptamtlicher Arbeitnehmer. In Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der den Hauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
 - j) Festlegung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,
 - k) Beschlussfassung für Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung im Einzelfall über 20.000,-- Euro,
 - l) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Einzelfall vom Vorstand überwiesen werden. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (§ 10 Abs. 3) von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung. In Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der den Hauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
 - m) Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Landeskongresses,
 - n) die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses und des Hauptvorstandes die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind. Dies beinhaltet auch die Einrichtung zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen, die unmittelbar dem Landesvorstand zuarbeiten. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstands festgelegt. Die Geschäftsordnung wird dem Landesvorstand spätestens zwei Monate nach dem Landeskongress vom Landesvorsitzenden zur Abstimmung vorgelegt. Die Richtlinienkompetenz hat der Landesvorstand. Der/die Landesvorsitzende entscheidet und handelt in unaufschiebbaren Fällen in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende und jeder der drei weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur befugt von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 JUNGE POLIZEI

- (1) Zur Förderung der Nachwuchsarbeit und zur besseren Betreuung sind Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der „JUNGE POLIZEI“ zusammengefasst. Die Betreuung obliegt der „JUNGE POLIZEI“ im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (2) Die Organe der „JUNGE POLIZEI“ sind der/die Landesbeauftragte und die Landesjugendvertretung. Der Landesbeauftragte soll bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Zusammenarbeit und Tätigkeit der Landesjugendvertretung erlässt der Landeshauptvorstand Richtlinien.

§ 13 Tarifvertretung

- (1) Im Landesverband besteht eine Tarifvertretung. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Landeshauptvorstand.
- (2) Der/die Tarifbeauftragte übernimmt den Vorsitz der nach § 10 Abs. 5 Buchst. c eingesetzten Kommission für den Tarifbereich.

§ 14 Vertretung für Frauen und Familienangelegenheiten

Im Landesverband besteht eine Vertretung für Frauen und Familienangelegenheiten. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Landeshauptvorstand.

§ 15 Vertretung für Menschen mit Behinderung

Im Landesverband besteht eine Vertretung für Menschen mit Behinderung. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Landeshauptvorstand.

§ 16 Vertretung für Seniorinnen und Senioren

Im Landesverband besteht eine Vertretung für Seniorinnen und Senioren, der die im Ruhestand befindlichen Mitglieder angehören. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Hauptvorstand.

§ 17 Bezirksverbände, Kreisverbände, Obmannschaften

- (1) Die Bezirks- und Kreisverbände erledigen die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler Bedeutung auf Bezirks- und Kreisebene durch Verhandlungen mit Dienststellen und Behörden ihres Bereiches, ggf. mit Unterstützung des Landesverbandes, in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen unterrichten sie den Landesverband. Sie bestreiten ihren Geschäftsbedarf aus den Zuwendungen nach § 6 Abs. 3.
- (2) Den Bezirks- und Kreisverbänden obliegt insbesondere die individuelle Betreuung ihrer Mitglieder, die Vorbereitung der Personalratswahlen und das Einreichen der Kandidatenlisten nach Maßgabe des Landesverbandes, die örtliche Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliederwerbung.
- (3) Die Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) Der Bezirkskongress
Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten setzt der Bezirkshauptvorstand fest. § 9 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a–e, g–h, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6-12 sowie § 19 gelten entsprechend.
 - b) Der Bezirkshauptvorstand
Ihm gehören an: der Bezirksvorstand, die Kreisvorsitzenden oder deren Beauftragte, der/die Beauftragte für Frauen und Familienangelegenheiten, der/die Tarifbeauftragte, der/die Jugendbeauftragte, der/die Seniorenbeauftragte, die Obleute oder deren Beauftragte, mindestens 3 und höchstens 7 Mitglieder. § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 Buchst. a, d, e, g, m gelten entsprechend.
 - c) Der Bezirksvorstand
Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei weiteren Stellvertretern und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Bezirksvorstand soll ein Vertreter des Tarifbereiches, ein Vertreter der „JUNGE POLIZEI“ und ein Ruhestandsvertreter angehören. § 10 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2 Sätze 1, 6-8 und § 18 gelten entsprechend.
- (4) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
Sie setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder einzuberufen. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 3 Buchst. a–e, g–h, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Kreisverbandes antragsberechtigt ist, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6-12 entsprechend. § 10 Abs. 5 Buchst. a, e, l, m sowie § 19 gelten entsprechend.
 - b) Der Kreisvorstand
Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen ein Vertreter aus dem Tarifbereich und ein Ruhestandsvertreter angehören. § 10 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2 Sätze 1, 6-8 und § 18 gelten entsprechend.
- (5) Obmannschaften

Sie werden in den Dienststellen gebildet, in denen eine Mitgliederbetreuung durch den Kreisvorstand wegen der räumlichen Trennung nicht möglich ist. Die Obleute und möglichst je ein Vertreter werden vom Kreisvorstand eingesetzt und abberufen.

- (6) Bei schwerwiegenden Verstößen von Bezirks- oder Kreisverbänden gegen den Satzungszweck oder bei Nichterfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten ist der Landesverband zur zeitweiligen oder dauerhaften Suspendierung der Mitglieder eines Bezirks- oder Kreisvorstandes berechtigt. Über die Suspendierung entscheidet der Landeshauptvorstand. Im Fall der Suspendierung hat der Landesvorstand unverzüglich einen Bezirkskongress oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen und kann die Amtsgeschäfte des/der Suspendierten bis zur Neuwahl fortführen.

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Rechnungswesen

Der Landesvorstand betraut in seiner konstituierenden Sitzung mit förmlichem Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kassengeschäfte und Verwaltung des Vermögens. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen gemeinsam mindestens zweimal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) – davon einmal unvermutet – die Kassenführung.
- (2) Über die Prüfung ist jeweils unverzüglich schriftlich dem Landesvorstand zu berichten. Dieser unterrichtet den Landeshauptvorstand bei seiner darauffolgenden Sitzung darüber.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten über die Ergebnisse dem Landeskongress und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer zulässig.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Dienststelle sowie die Funktion/en im Landesverband.
- (2) Der Landesverband veröffentlicht auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in den zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im Landesverband. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Landesverbandes und seiner Untergliederungen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Als Mitgliedsverband der *DPoIG*-Bundesorganisation übermittelt der Landesverband Namen und Anschriften seiner Mitglieder für den Bezug des *DPoIG*-Fachorgans. Gleiches erfolgt als Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes für den Bezug von dessen Verbandszeitung.
- (5) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden Dienstleistern, beispielsweise Lettershops, Adressdaten gegen die Versicherung zur Verfügung gestellt, diese ausschließlich für den jeweiligen Zweck zu nutzen und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiderruflich zu löschen.
- (6) Im Zusammenhang mit dem von einem Mitglied beantragten Rechtsschutz werden die zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles notwendigen Daten dem DBB Dienstleistungszentrum oder an den vom Mitglied benannten Rechtsanwalt mitgeteilt. Das sind insbesondere folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
- (7) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einen Treuhänder eine gedruckte Liste

der Mitglieder oder die notwendigen Daten auf einem Datenträger gegen die Versicherung ausgehändigt, dass die übergebenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (8) Personenbezogene Daten ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder werden 10 Jahre nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts bzw. nach Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Für personenbezogene Daten verstorbener Mitglieder gilt eine dreijährige Lösungsfrist nach der schriftlichen Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft an die Hinterbliebenen.
- (9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur der Landeskongress mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Sofern der Landeskongress nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Landesverbandsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Das Restvermögen ist einem wohltätigen Zweck der Polizeibediensteten zuzuführen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde vom Landeskongress am 9. November 2017 in Bayreuth beschlossen. Die bisher geltende Satzung verliert ihre Gültigkeit.